

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

# Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 4. Dezember 2017

8. Stück

52. Neuerliche Änderung der Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Dienstnehmer/innen, abgeschlossen am 29.04.2015, geändert am 10.06.2015 und am 17.03.2017

**Neuerliche Änderung der Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Dienstnehmer/innen, abgeschlossen am 29.04.2015, geändert am 10.06.2015 und am 17.03.2017**

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin sowie dem Amt der Universität, vertreten durch das Rektorat

und

dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 135 Abs 4 UG 2002)

im Einvernehmen mit den Vertreter/inne/n der im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen (§ 34 UG 2002, § 3 Abs 3 KA-AZG)

Die Betriebsvereinbarung wird neuerlich wie folgt geändert:

1. § 4 Abs 2 lautet neu:

Die Ruhepausen gemäß § 6 Abs 1 KA-AZG betragen jeweils 30 Minuten und sind in der Zeit zwischen 11:00 und 14:00 Uhr in Anspruch zu nehmen. In den verlängerten Diensten bis 25 Stunden ist eine zweite Ruhepause von jeweils 30 Minuten zwischen 17:00 und 20:00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Sie zählen entgeltrechtlich zur Arbeitszeit.

2. § 6 Abs 3 Z 1 lautet neu:

1. bis 31.12.2015 innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt maximal 60 Stunden;  
von 01.01.2016 bis 31.12.2016 innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen im Durchschnitt maximal 60 Stunden;  
von 01.01.2017 bis 01.04.2017 innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 13 Wochen im Durchschnitt maximal 55 Stunden für diejenigen Dienstnehmer/innen, deren diesbezügliche schriftliche Zustimmungserklärung spätestens bis 31.12.2016 bei der Arbeitgeberin eingelangt ist; für alle anderen gilt § 4 Abs 4 Z 2 KA-AZG;  
von 02.04.2017 bis 01.07.2017 innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 13 Wochen im Durchschnitt maximal 55 Stunden;  
von 02.07.2017 bis 29.12.2018 innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen im Durchschnitt maximal 55 Stunden (§ 4 Abs 4b KA-AZG);  
ab 30.12.2018 für alle Dienstnehmer/innen innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen maximal 48 Stunden (§ 4 Abs 4 Z 2 KA-AZG)  
und

3. § 7 Abs 7 dritter Satz lautet neu:

Dienstnehmer/innen, die eine Opt-out-Erklärung abgegeben haben, können ab Wirksamkeit der Zustimmungserklärung pro Monat bis 29.12.2018 für maximal sechs verlängerte Dienste, alle anderen ab 01.01.2017 für maximal vier verlängerte Dienste eingesetzt werden.

4. § 7 Abs 7 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Bei Teilzeitbeschäftigung ist die Einteilung zu verlängerten Diensten entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu reduzieren.

5. § 8 Abs 2 siebter Absatz 2. Satz lautet neu:

Wenn eine vorangegangene Normalarbeitszeit und die tatsächliche Inanspruchnahme im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes zusammen regelhaft ununterbrochen (exklusive Ruhepausen) 13 Stunden übersteigen, ist diese Rufbereitschaft in einen Journaldienst zu überführen.

6. § 11 Abs 1 lautet neu:

Die Entlohnung der Journaldienste erfolgt einheitlich für Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung nach den diesbezüglichen für Vollbeschäftigung jeweils geltenden Abgeltungssätzen, je nach anzuwendender dienstrechtlichen Regelung entweder nach § 2 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festsetzung der Journaldienstzulage für die Ärztinnen und Ärzte an den Universitätskliniken der Medizinischen Universitäten, BGBl II Nr. 202/2000 idF BGBl II Nr. 47/2010 oder nach § 69 Abs 1 Uni-KV.

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Betriebsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft. Sie ist nach Abschluss im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen.

Innsbruck, am 01.12.2017

Für die Medizinische Universität Innsbruck und das  
Amt der Medizinischen Universität Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker eh  
Rektor

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Freysinger eh  
Vorsitzender

Die Ärztevertreter/innen gemäß § 34 UG 2002:

ao. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Rosa Bellmann-Weiler eh

ao. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Friesenecker eh

Assoz.-Prof. Dr. Michael Knoflach eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas J. Luger eh

ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter eh